

Hausordnung

des Vereins



„SONNE 08“ Berlin-Wannsee e.V.

Präambel

Jedes Mitglied und deren Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder und deren Besucher nicht belästigt oder gefährdet werden.

Diese Hausordnung ist für alle Mitglieder und deren Gäste verbindlich. Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot.

§ 1

- (1) Kein Mitglied darf seine Laube als ständigen Wohnsitz benutzen.
- (2) An jeder Laube müssen Spaten, Harke, Besen und Eimer vorhanden sein.
- (3) Die Bepflanzung darf die gepflasterten Wege (siehe auch § 16 (1)) vor und die Gänge zwischen den Lauben nicht verengen oder beeinträchtigen und muss die Durchsicht des verglasten Vorderteils der Laube sicherstellen. Insbesondere darf die Bepflanzung vor der Laube (z.B. Hecke, Ranke, Blumenkästen) an den gepflasterten Wegen nicht in den verglasten Vorderteil der Laube hineinragen. In Streitfällen entscheiden Vorstand und Beirat endgültig.
- (4) In jedem Kalenderjahr werden im Winterhalbjahr Wasser und Strom abgeschaltet, das Toilettenhaus und die Abfallcontainer verschlossen. Die Termine beschließt der Vorstand. Diese werden den Mitgliedern zur Hauptversammlung jährlich mitgeteilt.

§ 2

- (1) Beleuchtungskörper, Kleinherde, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Kühleinrichtungen, Ventilatoren ohne Heizvorsatz, Radiatoren und andere Elektrogeräte dürfen in der Laube verwendet werden, wenn diese den entsprechenden VDE-Bestimmungen, dem Stand der Technik entsprechen und für ihre Umgebung keine Brandgefahr darstellen sowie eine ausreichende Absicherung des entsprechenden Stromkreises gewährleistet ist.



- (2) Offene Brandstellen und offenes Licht (z.B. Kerzen, Windlichter) sind verboten. Hiervon ausgenommen ist der Strand.
- (3) In jeder Laube ist ein Rauchmelder zu installieren. Die Überprüfung und den Erhalt der Funktionsfähigkeit incl. der Wartung erfolgt auf Veranlassung des Vereins zu Lasten des Laubeninhabers.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

§ 3

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die im Interesse des Vereins erforderlichen Arbeiten nach Anweisung des Vorstands und / oder des Beirats zu verrichten,
- für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Pachtobjekt zu sorgen,
- unbefugten Dritten den Aufenthalt auf dem Pachtobjekt zu verbieten,
- die Eingangstür/-tor zum Gelände nach jeder Benutzung zu verschließen und dafür zu sorgen, dass diese sich stets im verschlossenen Zustand befindet,
- Nichtmitglieder und Gäste zur Befolgung aller Ordnungen anzuhalten.

§ 4

Gästen ist der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände nur bei Anwesenheit des gastgebenden Mitglieds erlaubt. Mehr als zwei aufeinanderfolgende Übernachtungen von Nichtmitgliedern bedürfen der Zustimmung des Vorstandes

§ 5

- (1) Ständige Besuche von Nichtmitgliedern auf dem Pachtobjekt sind nicht erwünscht.
- (2) Für jede Übernachtung von Nichtmitgliedern in der Laube eines Mitglieds, ist vom Mitglied mit Laube eine Nutzungsgebühr nach der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins zu entrichten. Die Entrichtung der Nutzungsgebühr ist eine Bringschuld, deren Höhe dem Kassenwart bis spätestens 30.11. schriftlich mitzuteilen ist.

§ 6

- (1) Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds soll der Schlüssel der Laube beim Vorstand oder bei einem Mitglied hinterlegt werden.
- (2) Bei Abwesenheit des Mitglieds ist für die Pflege des Platzes, der Laube sowie für anfallende, gemeinschaftliche Arbeitseinsätze eine Ersatzperson zu stellen, die dem Vorstand zu benennen ist.



§ 7

- (1) Arbeitseinsätze sind Pflichtveranstaltungen. Ständige Pflichtveranstaltungen sind
 - Frühjahrs- und Herbstreinigung,
 - Sport- und Sommerfest,
 - Straßen- und Strandreinigung.
- (2) Die Termine der jeweiligen Pflichtveranstaltung und eventuell zusätzlicher Arbeitseinsätze werden von Vorstand und Beirat festgelegt und bekannt gegeben. Bei Nichterfüllung ist ein Bußgeld nach der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins zu entrichten. Auf Antrag des Mitgliedes können Ersatzarbeiten zugewiesen werden. Diese Anträge beziehen sich jeweils auf das laufende Jahr und sind nicht auf Folgejahre übertragbar. Bußgelder können durch vom Vorstand / Beirat zugewiesene Ersatzleistungen kompensiert werden.

§ 8

- (1) Straßen- und Strandreinigung sind Mitgliedern mit Laube zugeordnet. Die Termine werden vom Beirat für Kalenderwochen festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Termintausch ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Der Beirat ist zu informieren.
- (3) Folgende Arbeiten sind durchzuführen:
 1. Die Zufahrtstraße zum Strandbad (ca. 17 m, jeweils bis zum Ende einer Laube), muss geharkt und gesäubert werden.
 2. Jeder Weg (Tannengrund, Rosenweg, Neptunstraße, Nixenstraße, Sängeraue und Lindenstraße) muss von der Lindenstraße bis einschließlich Uferweg vor den Lauben gefegt und gesäubert werden.
 3. Zum Tannengrund gehört die Reinigung des Segelsurfer- und Kleinbootstands, zum Rosenweg gehört die Reinigung von Platz Nr. 31 und der Vereinslaube, zur Sängeraue die Reinigung des ehemaligen Bootsrips.
 4. Der Teil des Strandes, der zum jeweiligen Weg gehört, muss bis zum Wasser geharkt und gesäubert werden.
 5. Bei der Strand- und Straßenreinigung anfallende pflanzliche Abfälle sind im Grünschnittcontainer, sonstige Abfälle in den Müllbehältern zu entsorgen und nicht zu vergraben.
- (4) Der zuständige Reinigungsdienst muss sicherstellen, dass sich das Pachtobjekt spätestens zum Wochenende in sauberen Zustand befindet.



§ 9

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.
- (2) In der Zeit vom 01. Juni bis einschließlich 31. August dürfen keine ruhestörenden Arbeiten an den Lauben ausgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Arbeiten zur Verhinderung von Gefahr in Verzug. In dieser Zeit ist eine Mittagsruhe täglich von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr einzuhalten.
- (3) Musik in der Laube darf nur in Zimmerlautstärke abgespielt werden, am Strand und außerhalb der Laube ist das Abspielen von Musik nicht gestattet.

§ 10

- (1) Das Befahren der Zufahrtstraße zum Strandbad durch das Nordtor ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Die freie Durchfahrt muss jederzeit gewährt bleiben. Parken ist grundsätzlich verboten.
- (2) Das Betreten des Strandbades Wannsee ist nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt.
- (3) Das Betreten der Zufahrtstraße und des Pachtobjekts geschieht bei Schnee, Eis und Glätte auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (4) Für Schäden, welcher Art auch immer, die durch ein Mitglied oder durch Dritte verursacht werden, haften weder Verein, Vorstand noch der Verpächter.
- (5) Für Schäden, die durch Gäste der Mitglieder verursacht werden, haftet das Mitglied.

§ 11

- (1) Der Fahrradstand befindet sich am Nordtor auf dem Pachtobjekt und ermöglicht die Unterbringung von betriebsfähigen, in regelmäßigem Gebrauch befindlichen Fahrrädern der Mitglieder. Fahrräder, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind aus dem Fahrradstand zu entfernen, dieses kann auch vom Vorstand / Beirat vorgenommen werden.
- (2) Jedes abgestellte Fahrrad ist eindeutig mit der zugehörigen Platz- und Laubennummer zu kennzeichnen. In der Zeit zwischen der Herbst- und Frühjahrsreinigung sind die Fahrräder von den Mitgliedern aus dem Fahrradstand zu entfernen.



- (3) Gästen wird eine kurzzeitige Nutzung des Fahrradstands nur dann erlaubt, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Alle den Fahrradstand betreffenden Angelegenheiten (z.B. Unterbringung, kurzzeitige Nutzung) sind nur im Einvernehmen mit dem Platz- und Gerätewart zu regeln. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 12

- (1) Motorboote sowie deren Motore und Brennstoffe sind auf dem Pachtobjekt verboten. Hiervon ausgenommen sind Elektromotore.
- (2) Die Lagerung von privaten Segelbooten ist untersagt, über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 13

- (1) Holz, Pappe, Gläser, Flaschen, Konservendosen und andere Abfälle dürfen auf dem Pachtobjekt weder vergraben noch verbrannt werden. Abfall, Schutt, Asche und andere der Bodenkultur abträgliche Stoffe dürfen nicht gelagert werden.
- (2) Pflanzliche Abfälle (z.B. Laub, Gras, Schilfreste) sind gesondert im Grünschnittcontainer zu entsorgen.
- (3) In den Müllbehältern dürfen kein Sperrmüll, Elektrogeräte oder Erde, sondern nur Hausmüll entsorgt werden.
- (4) Brennbare und giftige Stoffe (z.B. Farben, Asbest) müssen auf Kosten des Mitglieds entsorgt werden.

§ 14

- (1) Die Toilettenräume sind nach der Benutzung von den Mitgliedern und Dritten in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- (2) Zerbrechliche Gegenstände (z.B. Glas, Keramik, Porzellan) dürfen im Sanitärbereich nicht mitgeführt werden.
- (3) Das Waschen von Geschirr und Wäsche im Sanitärbereich ist unzulässig.
- (4) Die Entnahme von Warm- und Heißwasser zur Verwendung außerhalb des Sanitärhauses ist untersagt.



§ 15

Das Mitbringen und Halten von Hunden und Katzen ist auf dem Pachtgelände verboten. Sonstige Tierhaltung ist mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 16

- (1) Die Vereinswege auf dem Pachtobjekt dürfen nicht verstellt werden. Es ist verboten, die Gänge zwischen den Lauben als Durchgang und Spielplatz zu nutzen. Sie müssen als Flucht- und Rettungswege freigehalten und dürfen nicht verstellt werden.
- (2) Das Spielen auf den Vereinswegen mit Fahrgeräten jeglicher Art sowie Ballspiele sind verboten. Spiele am Strand sind erlaubt, wenn andere Mitglieder dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Nur am Strand ist das Graben von Löchern erlaubt, wenn diese nach Spielende, spätestens jedoch am selben Abend, wieder zugeschüttet werden.

§ 17)

Aufgestellte Gegenstände (z.B. Tische, Stühle, Liegen) am Strand und auf dem Uferweg sind über Nacht zu entfernen. Vereinseigene Bänke, Tische und Stühle verbleiben am Strand.

§ 18

- (1) Das Grillen, inklusive Entzünden und Anfachen ist täglich ab 18:00 Uhr nur am Strand unmittelbar an der Wasserlinie erlaubt. Sportliche Aktivitäten dürfen dabei nicht behindert werden. Belästigung anderer Mitglieder durch z.B. Rauch, Geruch etc. ist zu vermeiden.
- (2) Der Grillplatz ist von dem Mitglied abzusichern und zu beaufsichtigen. Das Grillfeuer muss unter ständiger Aufsicht des Mitglieds stehen und ist nach Beendigung des Grillens, noch am Strand, sorgfältig (!) abzulöschen. Das Entzünden von offenem Feuer ist auf dem Strand und dem Pachtgelände strengstens untersagt. Für Schäden, jedweder Art, durch das Mitglied oder durch Dritte haften weder Verein, Vorstand noch der Verpächter.
- (3) Das Kochen und Grillen mit Elektrogeräten ist auf Freiflächen vor, hinter und neben den Lauben erlaubt.



- (4) Das Grillen geschieht auf eigene Gefahr und auf eigene Verantwortung des Mitglieds und Dritter.

§ 19

Fundsachen sind bei einem der beiden Vorstandsvorsitzenden abzugeben.

§ 20

Die Hausordnung trat mit ihrer Beschlussfassung in der Sitzung von Vorstand und Beirat am 07.09.2012 in Kraft.

Berlin, den 07.09.2012

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Brandt".

Peter Brandt
Vorstandsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. Helmut Weidner".

Dr. Helmut Weidner
stellvertretender Vorstandsvorsitzender